

Stellungnahme der EnBW Energie Baden-Württemberg AG zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes

6. Mai 2026

Die EnBW begrüßt, dass die Bundesregierung die Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes eingeleitet hat. **Insgesamt unterstützt die EnBW den Gesetzesentwurf und möchte folgende Rückmeldungen in der Verbändeanhörung einbringen:**

Zu § 7 Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen

Mit der Einführung der kleinen Wärmeplanung nach § 22a und der gleichzeitigen Reduzierung der Datenerhebungsgrundlage gewinnt die fachliche Einbindung der Energiewirtschaft mit ihrer lokalen System- und Netzkenntnis zusätzlich an Bedeutung. Um eine belastbare und praxisnahe Wärmeplanung sicherzustellen, müssen die Akteure der Energiewirtschaft weiterhin wirksam und strukturiert in den Planungsprozess einbezogen werden. Dies ist sowohl im vereinfachten Verfahren als auch im regulären Wärmeplanungsverfahren nach §§ 14 bis 22 unerlässlich. Die Novelle sollte daher gezielt genutzt werden, um die Beteiligung der Energiewirtschaft nicht nur beizubehalten, sondern ausdrücklich zu stärken und rechtlich klar abzusichern.

Planungs- und Investitionssicherheit für Bürgerinnen und Bürger sowie weitere Akteure kann nur erreicht werden, wenn die Wärmeplanung und die Energieinfrastrukturplanung inhaltlich aufeinander abgestimmt erfolgen. Dies setzt eine frühzeitige, kontinuierliche und substanzielle Einbindung der Energiewirtschaft/Netzbetreiber voraus. Eine Einschränkung der Beteiligung mag das Verfahren formal vereinfachen, mindert jedoch die fachliche Qualität der Wärmepläne und erhöht das Risiko, dass diese in der Praxis nicht umsetzbar sind.

Vor diesem Hintergrund ist die in § 22a Absatz 5 vorgesehene Beteiligung der Akteure nach § 7 Absatz 2 WPG nicht ausreichend und muss angepasst werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Gebietseinordnung – insbesondere die Ausweisung von Prüfgebieten für Wärmenetze, Wasserstoffnetze und Netze für grünes Methan – sowie die Entwicklung konkreter Umsetzungsmaßnahmen bereits im laufenden Planungsprozess unter aktiver Einbindung der Beteiligten gemäß § 7 Absatz 2 WPG erfolgen. Die Beteiligung darf sich nicht darauf beschränken, den genannten Akteuren lediglich am Ende des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu § 10 Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung

Die Qualität der Ergebnisdaten aus der Wärmeplanung spielt für die Netzbetreiber im Rahmen der Netzentwicklungsplanung eine wichtige Rolle. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Klarstellungen in § 10 Absätzen 1 und 3 WPG-E, wonach die im Rahmen der initialen Wärmeplanung erhobenen Daten von den planungsverantwortlichen Stellen für die Fortschreibung sowie Umsetzung der Wärmeplanung verwendet und gespeichert werden dürfen. Zudem auch die Neufassung des § 10 Absatz 5 WPG-E als wichtigen Schritt zur Verbesserung der Wärmeplanung, da hier nunmehr klar definiert wird, dass die im Rahmen der Wärmeplanung erhobenen Daten für die Umsetzung der Wärmeplanung weiterverwendet und an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Um hier den Anwendungsbereich aber noch klarer zu definieren, schlagen wir folgende Ergänzung von § 10 Abs. 5 WPG Satz 1 vor: „...soweit dies zur Umsetzung der Wärmeplanung, der damit zusammenhängenden erforderlichen Energieinfrastrukturplanungen oder zur Erfüllung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben erforderlich ist, insbesondere zur: [Beibehaltung der bisherigen Regelbeispiele]“.

Damit ist sichergestellt, dass die Verteilnetzbetreiber auch die für sie für die Zwecke der Netzentwicklungsplanung sehr wichtigen der Wärmeplanung zugrundeliegenden ggf. detaillierteren Planungsdaten (z.B. nicht personenbezogene Wärmeplanungsdaten) nach § 10 Abs. 5 WPG erhalten.

Zu §18 Absatz 4 Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete

In §18 heißt es: „Legt der Betreiber eines bestehenden Gasverteilernetzes oder der potenzielle Betreiber eines Wasserstoffnetzes einen Vorschlag für eine Versorgung des beplanten Teilgebiets über ein Wasserstoffnetz vor, stellt er sicher, dass der Vorschlag im Einklang mit einem vorliegenden oder in Erstellung befindlichen verbindlichen Fahrplan im Sinne von § 71k Absatz 1 Nummer 2 des Gebäudeenergiegesetzes steht.“

Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung der H2/Gas-Binnenmarkttrichtlinie in das EnWG das neue Instrument des Verteilernetzentwicklungsplan (VNEP)(§16b) einführt. Der VNEP ersetzt hier den Fahrplan im Sinne von § 71k Absatz 1 Nummer 2 des Gebäudeenergiegesetzes. Hier ist daher eine Anpassung erforderlich, um die zielgerichtete Verzahnung der Gesetzgebungen sicherzustellen.

Vorschlag:

„Legt der Betreiber eines bestehenden Gasverteilernetzes oder der potenzielle Betreiber eines Wasserstoffnetzes einen Vorschlag für eine Versorgung des beplanten Teilgebiets über ein Wasserstoffnetz vor, stellt er sicher, dass der Vorschlag im Einklang mit einem, durch die Regulierungsbehörde bestätigten oder in Erstellung befindlichen Verteilernetzentwicklungsplan nach § 16b Abs. 1 oder 2 EnWG-E steht. ~~verbindlichen Fahrplan im Sinne von § 71k Absatz 1 Nummer 2 des Gebäudeenergiegesetzes steht.“~~

Zu § 21 Anforderungen an einen Wärmeplan für ein Gemeindegebiet mit mehr als 45 000 Einwohnern

Zu Absatz 1

Nach § 21 (1) Satz 4. sollen auch (geplante, zukünftige) Bepflanzungen, die als Maßnahmen aus Hitzeaktionsplan oder Klimaanpassungskonzepten abgeleitet werden, berücksichtigt werden. Hier erschließt es sich uns nicht, wie diese Informationen sinnvoll für die Planung einer Kälteversorgung verwendet werden sollen.

Zu Absatz 7

Nach § 21 (7) sollen „alte und ineffiziente Heiz- und Kühlgeräte in öffentlichen Einrichtungen [...]“ ersetzt werden. Hier erschließt es sich nicht, warum hierauf im WPG Bezug genommen wird und nicht im GModG, und warum dies nur für Gemeindegebiete ab 45 000 Einwohnern gelten soll.

Zu § 22a Kleine Wärmeplanung für Gemeindegebiete mit 15 000 Einwohnern oder weniger

Die einfache Wärmeplanung nach § 22a ist zu begrüßen, um den personellen und fachlichen Ressourcen kleiner Kommunen Rechnung zu tragen und den Aufwand zu begrenzen. Zudem wird die planerische Tiefe dort reduziert, wo diese keinen Mehrwert entfaltet. Es bleibt aber weiterhin sicherzustellen, dass die Vereinfachung nicht zu Ungunsten der Planungsqualität geht.

Es muss insofern sichergestellt werden, dass alle Stakeholder zu jeder Zeit wissen, um welche Art der Wärmeplanung es sich handelt (verkürzt § 14, vereinfacht § 22, klein § 22a). Sonst sind die jetzt vorgesehenen drei Verfahren zur Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung für Kommunen und für Energieversorgungsunternehmen, die an der Erarbeitung der Wärmepläne mitwirken, unübersichtlich. Dies kann im Worst Case zum Abwarten bei kleinen Kommunen hinsichtlich der weiteren Durchführung der kommunalen Wärmeplanung führen.

Zu Absatz 1

In diesem Absatz wird der neue Begriff „grünes Methan“ eingeführt. Im Gesetzentwurf gibt es hierzu bisher keine Definition und auch keinen Verweis auf eine Definition in einem anderen Gesetz. Aus diesem Grund sollte im Gesetzentwurf eine Überarbeitung der Definitionen auch hinsichtlich des Begriffs „grünes Methan“ und eine entsprechende Harmonisierung mit den Definitionen aus dem EnWG vorgenommen werden.

Darüber hinaus soll im Rahmen der kleinen Wärmeplanung künftig auf die Erhebung von Daten nach Anlage 1 Nummer 1, 2 und 5 verzichtet werden können, obwohl weiterhin bestehende und potenzielle Großverbraucher von Wärme – insbesondere öffentliche Liegenschaften – zu identifizieren sind. Diese Zielsetzung ist mit den vorgesehenen Erleichterungen nur eingeschränkt erreichbar.

Der Wegfall der Datenerhebung zu Wärmeverbräuchen, insbesondere bei Nicht-Wohngebäuden, erschwert die Identifikation und fundierte Bewertung großer Wärmelasten erheblich. Öffentliche Liegenschaften wie Schulen, Krankenhäuser oder Verwaltungsgebäude gehören häufig zu den größten Wärmeverbrauchern einer Kommune und stellen zentrale Ankerkunden für Wärmenetze

bzw. grüne Gase dar. Ihre frühzeitige Berücksichtigung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeitsbewertung von Wärmenetz-Prüfgebieten und eine umsetzungsorientierte Wärmeplanung.

Wird auf die Erhebung von Verbrauchsdaten für kommunale Liegenschaften verzichtet, verlagert sich dieser notwendige Analyseschritt faktisch in spätere Projektphasen, etwa in vertiefte Untersuchungen oder Machbarkeitsstudien. Dies schwächt die strategische Aussagekraft der kleinen Wärmeplanung.

Es wird daher vorgeschlagen, dass Wärmeverbrauchsdaten für kommunale Liegenschaften weiterhin im Rahmen der kleinen Wärmeplanung erhoben werden sollen, soweit dies für die Identifikation und Bewertung großer Wärmelasten sowie für die Prüfung von Wärmenetz-Potenzialen erforderlich ist.

Zu Absatz 3

Die planungsverantwortliche Stelle (Kommune) muss hier für die Ausweisung eines Wasserstoffnetzausbaugebiets im Rahmen der kommunalen bei der Wärmeplanung nachweisen, dass die Versorgung über ein Wasserstoffnetz wirtschaftlich ist.

Hierfür gibt es nach WPG mehrere Möglichkeiten und Intensitäten der Beweispflicht. Die Standard Beweis- und Darlegungspflicht ergibt sich aus §18 Abs. 1 WPG (Gesetz: „[...] kosteneffiziente Versorgung des jeweiligen Teilgebiets auf Basis von Wirtschaftlichkeitsvergleichen [...]“).

Die Analogie von § 22a Abs. 3 zum bestehenden §18 Abs. 1 WPG ist zu begrüßen und sollte so auch gesetzlich verankert werden, insb. vor dem Hintergrund der VNEP-Erstellung der Verteilernetzentwicklungspläne (VNEP) und der damit verbundenen Erfüllung der materiellen Anforderung in § 16d Abs 2. Nr. 4 EnWG-E. Die Gesetzesbegründung zu § 16d Abs 2. Nr. 4 EnWG-E geht hier davon aus, dass der Grundsatz der Energieeffizienz erfüllt ist, wenn das H₂- Wasserstoffnetzausbaugebiet nach § 18 WPG von der planungsverantwortlichen Stelle ausgerufen worden ist.

Aus Netzbetreibersicht wäre es hier wünschenswert, wenn durch die Regelung und Umsetzung in § 22 a Abs. 3 die Nachweispflicht im Rahmen der VNEP-Erstellung ebenfalls erfüllt ist. Damit reduziert sich aus unserer Sicht der redundante Aufwand für den Netzbetreiber, weil die planungsverantwortliche Stelle die Anforderung schon erfüllt hat. Dies trägt damit zum Bürokratieabbau bei.

Zu Absatz 3 bis 5

Der Referentenentwurf sieht vor, Teilgebiete mit bestehendem Gasnetz als „*Prüfgebiet Wasserstoffnetz*“, als „*Prüfgebiet Wärmenetz*“ oder als „*Prüfgebiet Netz für die Versorgung mit grünem Methan*“ auszuweisen. Für die Ausweisung dieser sogenannten § 22a-Prüfgebiete bedarf es keiner Erfüllung vorgegebener Kriterien, sondern es genügt, dass die planungsverantwortliche Stelle davon ausgeht und begründet, dass eine Wärmeversorgung über eine solche leitungsgebundene Infrastruktur wirtschaftlich sein wird.

Dies würde bedeuten, dass zukünftig die „planungsverantwortliche Stelle“ – noch mehr als heute das Ergebnis der kommunalen Wärmeplanung maßgeblich vorgeben kann. Zudem beinhaltet dies für die kleinen Kommunen ein erhebliches Risiko, dass Ergebnisse fehlinterpretiert werden.

Beispiel: Aufgrund eines hauptsächlich von Bauern besetzten Gemeinderats wird ein Teilgebiet des Bestandsgasnetzes als „Prüfgebiet Netz für die Versorgung mit grünem Methan ausgewiesen.“ Aufgrund dieser Ausweisung könnten Verbraucher*innen dann auf den Einbau von Gasheizungen setzen. Wenn das Biomethan dann langfristig vertraglich in industrielle Anwendungen (stoffliche Nutzung) fließt, bei denen höhere Preise als im Wärmemarkt gezahlt werden, bedeutet dies dann sog. „Stranded Investments“ bei diesen Verbraucher*innen. Dies muss vermieden werden.

Abschließend ist die Ausweisung eines „Prüfgebiet Netz für die Versorgung mit grünem Methan“ zu begrüßen, um alle Transformationspfade für die Gasnetze aufzuzeigen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Ausweisung eines Prüfgebietes für den Transformationspfad „Weiternutzung der bestehender Erdgasinfrastruktur mit Biomethan“, ebenfalls in das EnWG-E (Umsetzung Gas/H₂-Binnenmarktpaket) aufgenommen werden sollte, um die Netzplanung ganzheitlich abbilden zu können.¹

Darüber hinaus ist die Anforderung nach dem Vorliegen einer künftigen Wirtschaftlichkeit der Wärme- und Wasserstoffnetze nur eingeschränkt praxistauglich, wenn im Rahmen der kleinen Wärmeplanung zugleich auf die Erhebung zentraler Daten zu Endenergieträgern, Netzanschlüssen und bestehenden Heizsystemen verzichtet werden kann und eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Infrastrukturbetreiber nicht vorgesehen ist. Denn ohne belastbare Informationen aus Gas-, Wärme- und Schornsteinfegerdaten fehlt hier eine tragfähige Grundlage, um den bestehenden Wärmeversorgungsbestand, die tatsächliche Nutzer- und Anschlussstruktur sowie das realistische Umstellungs- und Anschlussverhalten in den betroffenen Teilgebieten und damit die Frage der Wirtschaftlichkeit sachgerecht zu bewerten.

Auch strukturelle Ersatzdaten, etwa aus dem Zensus 2022, können diese Informationsdefizite nicht ausgleichen, da sie keine verlässlichen Aussagen zum tatsächlichen Netzanschluss, zur konkreten Art der Wärmeversorgung oder zur technischen Umstellungsfähigkeit der Gebäude zulassen.

Zu §24 Anzeige des Wärmeplans und Übermittlung von Ergebnisdaten durch die planungsverantwortliche Stelle; Datenübermittlung an den Bund

Zu Absatz 2

Der Aufbau einer zentralen Bundesplattform als Datendrehscheibe ist positiv zu bewerten. Aus Netzbetreibersicht ist entscheidend, dass die dort übermittelten Ergebnisse nicht nur gesammelt, sondern relevanten Akteuren ebenfalls strukturiert zur Verfügung gestellt werden. Dies ist notwendig, um die Planungen und die Prämissen zu standardisieren und die Netzplanungsinstrumente langfristig zu harmonisieren. Des Weiteren sollten auch zwingend georeferenzierte Daten (z.B. Prüfgebiete als Shape-Datei) gefordert und bereitgestellt werden.

¹ Die Transformationspfade der Netzbetreiber – Wasserstoffumstellung, Biomethanweiterbetrieb, Stilllegung bestehender Erdgasverteilernetze – gilt es ganzheitlich zu denken. Hierzu sollte in Bezug auf den Transformationspfad „Weiterbetrieb Biomethan“ der Neuanschluss von Biomethanerzeugungsanlagen in ein Konzept zur Ausweisung von Biomethan-Vorranggebieten für Gasverteilernetzbetreiber im Rahmen der Verteilernetzentwicklungsplanung (VNEP) eingebettet werden. Voraussetzung hierfür ist eine bundesweit abgestimmte Biomasse- und Biomethanstrategie, verbunden mit einem klaren Fokus auf einen effizienten und möglichst netzdienlichen Anschluss von Biomethanerzeugungsanlagen.

Zu Absatz 4

Es wird darauf hingewiesen, dass in Baden-Württemberg bereits von allen großen Kreisstädten und kreisfreien Städte kommunale Wärmeplanungen verabschiedet worden sind. Zahlreiche kommunale Wärmepläne von den weiteren nach WPG verpflichteten Kommunen in Baden-Württemberg sind in Arbeit. Eine zeitnahe Bereitstellung der Datendrehscheibe durch den Bund ist daher unabdingbar für eine zielgerichtete Zusammenarbeit und Netzentwicklung. Dies auch vor dem Hintergrund, dass, falls die Plattform zu spät kommt, die Digitalisierung dieser Wärmepläne bis zur Fortschreibung nicht stattfinden wird.

Zu §25 Fortschreibung des Wärmeplans

Zu Absatz 1

Die Fortschreibungspflicht nach fünf Jahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass ein zu kurzes Intervall aus Sicht der Netzbetreiber nicht zielführend ist. Die KWPs werden zu unterschiedlichen Zeiten erstellt, daher ist eine Synchronisation grundsätzlich erschwert. Zudem gilt es zu beachten, dass eine Änderung der kommunalen Wärmeplanung eine Anpassung des Verteilernetzentwicklungsplans auslösen wird (EnWG-E Binnenmarktpaket). Um dabei einen zu hohen Bürokratieaufwand zu vermeiden, sind längere Fristen zu begrüßen. Eine außerplanmäßige, freiwillige Anpassung seitens der Kommune ist dabei jederzeit möglich - auch auf Initiative des Netzbetreibers. Eine entsprechende Harmonisierung mit der Netzentwicklungsplanung Gas/H2 ist auf jeden Fall zu begrüßen – bspw. alle 4 bzw. 6 Jahre.

Anlage 1 (zu § 10) Daten für die Wärmeplanung

Die kommunale Wärmeplanung sowie die Entwicklungsplanungen für Netzversorgung beruhen auf gemeinsamen Annahmen zur zukünftigen Entwicklung des Wärmeverbrauchs und der Wärmeversorgung. Damit bilden die Wärmebedarfsannahmen und ihre Zuordnung zu Energieträgern eine zentrale Schnittstelle zwischen den Planungen.

Für die Wärmeplanung – insbesondere im vereinfachten Verfahren – ist es entscheidend, dass die Hochrechnung der Wärmebedarfe von Nicht-Wohngebäuden auf einheitlichen, transparenten und fachlich nachvollziehbaren Annahmen beruht. Nur so lassen sich die Wärmebedarfe unterschiedlicher Gebäudetypen konsistent vergleichen und belastbare Aussagen zu Wärmelasten, Wärmedichten sowie zu potenziellen Ankerkunden für Wärmenetze treffen. Uneinheitliche oder stark vereinfachte Annahmen würden die Aussagekraft der kleinen Wärmeplanung deutlich mindern und zu Verzerrungen bei der Bewertung von Wärmenetz-Potenzialen führen.